

Oelerich, Johannes

Book Part

Küstenschutz

**Provided in Cooperation with:**

ARL – Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft

*Suggested Citation:* Oelerich, Johannes (2018) : Küstenschutz, In: ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Ed.): Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung, ISBN 978-3-88838-559-9, ARL - Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover, pp. 1269-1274,  
<https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-55991191>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/225780>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*



<https://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/>

Johannes Oelerich

## **Küstenschutz**

S. 1269 bis 1274

URN: urn:nbn:de:0156-55991191



CC-Lizenz: BY-ND 3.0 Deutschland

In:

ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.):  
**Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung**

Hannover 2018

ISBN 978-3-88838-559-9 (PDF-Version)

# Küstenschutz

## **Gliederung**

- 1 Geschichtlicher Rückblick
- 2 Begriff
- 3 Rechtlicher Rahmen
- 4 Planung und Küstenschutz
- 5 Das Wattenmeer
- 6 Die Gemeinschaftsaufgabe

Literatur

Küstenschutz umfasst den Schutz der Küste und der Küstengebiete vor Meeresüberflutungen sowie den Schutz gegen Uferrückgang und Erosion einschließlich der Sicherung der Wattgebiete. Erst mit dem Bau von Deichen konnte entlang der Küste ein entwicklungsfähiger Lebens- und Wirtschaftsraum gesichert werden.

### 1 Geschichtlicher Rückblick

---

Erst mit dem Bau von Werten oder Warften vor ca. 2.000 Jahren und dem Bau von Deichen in den letzten 1.000 Jahren konnte entlang der Küste ein entwicklungsfähiger Lebens- und Wirtschaftsraum gesichert werden. Die ersten Stackdeiche entstanden nachweislich im 15. Jahrhundert. Aus den dabei gewonnenen Erfahrungen der Küstenbewohner ist der Ausspruch erwachsen: „Kein Deich – kein Land – kein Leben“. Gegen Überschwemmungen durch Sturmfluten waren nicht nur die Menschen an der Küste zu schützen, sondern auch diejenigen entlang der Tideströme Eider, Elbe, Weser und Ems mit ihren Nebenflüssen.

### 2 Begriff

---

Küstenschutz kann als die Gesamtheit technischer Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes Küste vor Meeresüberflutungen und Landverlusten beschrieben werden. Im Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) wird Küstenschutz in § 62 darüber hinaus auch als „Schutz gegen Uferrückgang und Erosion einschließlich der Sicherung der Wattgebiete“ definiert und unterteilt in:

- den *Küstenhochwasserschutz* als Schutz der Niederungsgebiete vor Meeresüberflutungen durch Neubau, Verstärkung und Unterhaltung von Deichen, Halligwarften, Sperrwerken und sonstigen Hochwasserschutzanlagen (▷ *Hochwasserschutz*),
- die *Küstensicherung* als Sicherung der Küsten gegen Uferrückgang und Erosion durch Neubau, Verstärkung, Unterhaltung von Buhnen, Deckwerken, Sicherungsdämmen, durch Erhalt des Deichvorlandes sowie durch andere Maßnahmen. Den Küsten und Küstengebieten gleichgestellt sind die Niederungen und Ufer, die im Einflussbereich der Meere liegen.

### 3 Rechtlicher Rahmen

---

Den übergeordneten EU-rechtlichen Rahmen auch für den Küstenschutz stellt die Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Richtlinie 2007/60/EG, Hochwasserrisikomanagementrichtlinie) der Europäischen Union (EU; ▷ *Europäische Union*). Die Richtlinie wurde mit der am 1. März 2010 in Kraft getretenen Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes für Deutschland in nationales Recht umgesetzt. Hieraus ergeben sich generelle Anforderungen an den Küstenhochwasserschutz, die wiederum Auswirkungen auf die Siedlungs- und ▷ *Raumentwicklung* in den Küstenniederungen haben. Ausgehend von den Auswirkungen vergangener Hochwasser wurden Gebiete mit potenziellen signifikanten Hochwasserrisiken identifiziert, für die das objektiv vorhandene Risiko bei verschiedenen hydrologischen Szenarien in Hochwassergefahren- und -risikokarten ermittelt wurde. In den hierauf aufbauenden Hochwasserrisikomanagementplänen (▷ *Risikomanagement*) sind die zur Minderung bestehender Risiken geplanten sowie die zur Beherrschung von Restrisiken vorgesehenen Maßnahmen zusammengestellt worden.

In Deutschland betreiben die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein Küstenschutz. Die gesetzlichen Grundlagen sind vergleichbar, weisen jedoch landestypische Besonderheiten auf. Während in Bremen und Niedersachsen der Küstenschutz landesrechtlich überwiegend den Deichverbänden als Selbstverwaltungskörperschaften zugewiesen wird, liegt die Zuständigkeit in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein größtenteils bei den Ländern. Aus der für Hamburg bedeutsamen Funktion des Hafens ergeben sich insoweit Besonderheiten, als dass neben der Stadt die HPA (Hamburg Port Authority, englisch für Hamburger Hafenbehörde) für den Küstenschutz im Hafensbereich verantwortlich ist. Nachfolgend werden die für Schleswig-Holstein geltenden Regelungen näher erläutert.

Der Küstenschutz ist nach den Bestimmungen des LWG-SH grundsätzlich eine Aufgabe derjenigen, die davon Vorteile haben. Ergänzend hierzu werden einzelne Teilaufgaben bestimmten Körperschaften zugewiesen. Nach § 63 LWG-SH ist der Bau und die Unterhaltung von Deichen, Sicherungsdämmen und Dämmen, die im Interesse des Wohls der Allgemeinheit (▷ *Gemeinwohl*) erforderlich sind, eine öffentliche Aufgabe und obliegt hinsichtlich der Landesschutzdeiche (§ 64 Abs. 2 Nr. 1), der Regionaldeiche (§ 64 Abs. 2 Nr. 2) auf den Halligen und Inseln und der Sicherungsdämme (§ 64 Abs. 3) zu den Halligen und Inseln dem Land Schleswig-Holstein, hinsichtlich aller übrigen Regionaldeiche (§ 64 Abs. 2 Nr. 2), der Mittel- und Binnendeiche (§ 64 Abs. 2 Nr. 3 und 4) sowie der Dämme (§ 64 Abs. 4) den Wasser- und Bodenverbänden. Ist die Bildung eines Wasser- und Bodenverbandes unzweckmäßig, so sind die Gemeinden bau- und unterhaltungspflichtig. Die Sicherung des Deichvorlandes (§ 64 Abs. 8) obliegt dem Land Schleswig-Holstein, soweit dies zur Erhaltung der Schutzfunktion der in der Unterhaltungsverpflichtung des Landes stehenden Deiche erforderlich ist.

Jeder Unterhaltungspflichtige hat für seine Küstenschutzanlagen oder Binnendeiche gemäß § 66 LWG ein Kataster einzurichten, zu führen und bei baulichen Veränderungen fortzuschreiben. In Schleswig-Holstein werden Anlagen, die dem Küstenschutz dienen, im Amtlichen Wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis Schleswig-Holstein (AWGV-SH) bzw. im Küstenschutz-Informationssystem (KIS) geführt.

## 4 Planung und Küstenschutz

---

Die bei der Sicherung der Küsten zu beachtenden Anforderungen sind von den Ländern in übergreifenden, für das Gesamte geltenden Plänen zusammengestellt, die sich in ihrer Bezeichnung und im Aufbau allerdings unterscheiden. Die Inhalte des für Schleswig-Holstein maßgeblichen Generalplans Küstenschutz (MELUR-SH 2013) in seiner aktuell geltenden Fortschreibung werden nachfolgend erläutert.

Der Generalplan Küstenschutz wird in einem ca. zehnjährigen Turnus überprüft und fortgeschrieben. Der erste Generalplan Küstenschutz wurde nach der schweren Sturmflut des Jahres 1962 erstellt. Die Generalpläne beschreiben die Belastungssituation der Schutzanlagen und ihres Vorfeldes nach aktuellem Kenntnisstand und leiten daraus die zur Gewährleistung der Sicherheit der Küstenbevölkerung erforderlichen Maßnahmen für den Küstenschutz insgesamt und die Landesschutzdeiche im Besonderen ab. Der aktuelle, fortgeschriebene Generalplan wurde von

## Küstenschutz

der Landesregierung im Dezember 2012 verabschiedet. Er ist Grundlage für die Umsetzung der Maßnahmen im Küstenschutz.

Der Generalplan Küstenschutz wird durch Fachpläne ergänzt (Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein o. J.). Die Fachpläne geben den bisherigen Kenntnisstand des Küstenschutzes sowie die naturräumliche Gliederung, die Belastungsgrößen, die Küstenentwicklung sowie die Nutzung an der Küste wieder (▷ *Fachplanungen, raumwirksame*). Sie beschreiben den Umfang der bisher durchgeführten Maßnahmen und deren Wirkung, soweit entsprechende Unterlagen verfügbar sind, und dienen als fachliche Planungsgrundlage für Küstenschutzmaßnahmen und für weitere Planungen im Küstenbereich. Fachpläne gibt es für die Ostseeküste, die Inseln Sylt, Föhr und Amrum. Der Fachplan Regiebetrieb Küstenschutz stellt die generelle ▷ *Planung* für die Unterhaltung im Küstenschutz dar und führt Ziele und Aufgaben auf. Diese Kompendien des Wissens werden ergänzt durch Faktensammlungen zum Küstenschutz in Schleswig-Holstein (Stadelmann 2008, 2010)

Küstenschutz und Entwässerung der Niederungen sind untrennbar miteinander verbunden. Die Entwässerung tief liegender Küstengebiete wird entscheidend durch die topografischen und hydrologischen Verhältnisse und den Meeresspiegel geprägt. Siele und Schöpfwerke sind die Schnittstellen zwischen Küstenschutzbauwerken und Gewässern. Der beschleunigte Meeresspiegelanstieg, Sackungen und Setzungen organischer Böden sowie intensivere Niederschläge stellen an die ▷ *Wasserwirtschaft* in den auf Höhe des Meeresspiegels und teilweise auch darunter liegenden Marschen und Niederungen in den Küstengebieten besondere Anforderungen. Erste konzeptionelle Ansätze mit Schlussfolgerungen für Anpassungsmöglichkeiten an die in Zukunft steigenden Anforderungen wurden 2014 mit dem Abschlussbericht der „Arbeitsgruppe Niederungen 2050“ vorgelegt (Marschenverband Schleswig-Holstein e. V. / MELUR-SH / „Arbeitsgruppe Niederungen 2050“ 2014).

Die Möglichkeiten und Grenzen einer Anpassung sowohl der Küstenschutzanlagen wie auch der wasserwirtschaftlichen ▷ *Infrastruktur* sind bestimmend für eine an gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen ausgerichtete Siedlungsentwicklung (▷ *Siedlung/Siedlungsstruktur*) und finden ihren Niederschlag in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der ▷ *Raumordnung* (▷ *Vorranggebiet, Vorbehaltsgebiet und Eignungsgebiet*).

## 5 Das Wattenmeer

---

Die Strategie für das Wattenmeer 2100 von 2015 beschreibt Wege zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume im Wattenmeer und zur Gewährleistung der Sicherheit für die Küstenbewohner bei unterschiedlichen Szenarien eines beschleunigten Meeresspiegelanstieges (vgl. MELUR-SH 2015). Die weiteren Schritte aus der Strategie sollen partnerschaftlich zwischen Küstenschutz und ▷ *Naturschutz* sowie mit aktiver Beteiligung der ▷ *Region* angegangen werden. Gemeinsam sollen die Weichen für spätere Maßnahmen sowohl des Küstenschutzes als auch des Naturschutzes gestellt werden.

Der Küstenschutz als Teil der ▷ *Daseinsvorsorge* ist eine wesentliche Voraussetzung, damit ▷ *Integriertes Küstenzonenmanagement* (IKZM) als informeller Managementansatz gelingen kann. Durch Integration, Kommunikation, Koordination und Partizipation trägt er dazu bei, die

Küsten- und Meeresbereiche nachhaltig zu entwickeln. Im Jahr 2003 hat die Landesregierung Schleswig-Holstein ein IKZM-Rahmenkonzept (Innenministerium-SH, 2013) erstellt, das der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2002 zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa (2002/413/EG, ABl. Nr. L 148 vom 06/06/2002, 24-27) und der nationalen IKZM-Strategie Rechnung trägt.

## 6 Die Gemeinschaftsaufgabe

---

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt durch finanzielle Förderung die Länder bei Infrastrukturmaßnahmen im ländlichen Raum (▷ *Ländliche Räume*) im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) u. a. bei Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten. Dabei sind u. a. die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung (▷ *Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung*), der Landesplanung (▷ *Landesplanung, Landesentwicklung*), des Umwelt- und Naturschutzes zu beachten.

## Literatur

---

- Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (o. J.): Küstenschutz (Fachpläne). [http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/K/kuestenschutz\\_fachplaene.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/K/kuestenschutz_fachplaene.html) (15.12.2015).
- Innenministerium SH – Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2013): Integriertes Küstenzonenmanagement in Schleswig-Holstein / Integrated Coastal Zone Management in Schleswig-Holstein. Kiel.
- Kramer, J. (1989): Kein Deich – kein Land – kein Leben – Geschichte des Küstenschutzes an der Nordsee. Leer.
- Marschenverband Schleswig-Holstein e. V.; MELUR-SH – Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein; Arbeitsgruppe Niederungen 2050 (Hrsg.) (2014): Abschlussbericht. Grundlagen für die Ableitung von Anpassungsstrategien in Niederungsgebieten an den Klimawandel. [http://www.dhsv-dithmarschen.de/fileadmin/user\\_upload/PDF/Abschlussbericht.pdf](http://www.dhsv-dithmarschen.de/fileadmin/user_upload/PDF/Abschlussbericht.pdf) (15.12.2015).
- MELUR-SH – Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2013): Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2012. [http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kuestenschutz/Downloads/Generalplan.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kuestenschutz/Downloads/Generalplan.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (15.12.2015).
- MELUR-SH – Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2015): Strategie für das Wattenmeer 2100. Kiel.

## Küstenschutz

Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) (1995): Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz Mecklenburg-Vorpommern. [http://service.mv-net.de/\\_php/download.php?datei\\_id=111970](http://service.mv-net.de/_php/download.php?datei_id=111970) (15.12.2015).

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2007): Küstenschutz Band 1: Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen -Festland-. [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/23005/Generalplan\\_Kuestenschutz\\_Textteil\\_ohne\\_Kartenmaterial\\_mit\\_geringer\\_Aufloesung.pdf](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/23005/Generalplan_Kuestenschutz_Textteil_ohne_Kartenmaterial_mit_geringer_Aufloesung.pdf) (15.12.2015).

Stadelmann, R. (2008): Den Fluten Grenzen setzen – Schleswig-Holsteins Küstenschutz Westküste und Elbe. Band 1: Nordfriesland. Husum.

Stadelmann, R. (2010): Den Fluten Grenzen setzen – Schleswig-Holsteins Küstenschutz Westküste und Elbe. Band 2: Dithmarschen und Elbe/Elbmarschen, Insel Trischen und Helgoland. Husum.

Bearbeitungsstand: 06/2018